

heiten kennt. Der wichtige Umstand, daß auch jede einzelne Nummer einer Zeitung geistig und materiell eine abgeschlossene Einheit ist, findet in dem Gesetze keine, auch nicht die leiseste Berücksichtigung.

Nun aber bedarf es keines Beweises, daß sehr wohl eine Zeitungsnummer von besonderer Wichtigkeit, von besonders gediegenem oder interessantem Inhalte einzeln viele Tausende von Käufern finden kann, während das „Kalendervierteljahr“ derselben Zeitung seine festen Abonnenten nur nach ebenso vielen Hunderten zählt. Eine solche besonders wichtige oder interessante Zeitungsnummer repräsentirt daher für den Schriftsteller sowohl wie für den Verleger ein geistiges und materielles Eigenthum von höchstem Werthe, und es erscheint als Pflicht der Gesetzgebung, den Werth dieses redlichen Eigenthums den Eigenthümern in keiner Weise zu verkümmern. Nicht auf dem „Kalendervierteljahre“, sondern auf dem Einzelverkauf der Nummern in jeder Zahl, wie sie die Wichtigkeit des Inhaltes und das geistige Bedürfnis der Leser erfordert, basirt die Bedeutung und Entwicklungsfähigkeit vieler Zeitschriften.

Jede Möglichkeit des Einzelverkaufs ihrer Nummern ist aber der preussischen Zeitungspressen durch das Gesetz vom 2. Juni 1852 abgeschnitten, und ihr somit die Nutzung eines werthvollen — vielleicht des werthvollsten — Theiles ihres Eigenthumes factisch entzogen, im üblen Gegensatz zu ihren glücklicher situirten Collegen in den meisten andern deutschen Ländern.

Alle diese Uebelstände vereint müssen natürlicherweise sehr erheblich auf den innern Gehalt der Zeitungen selbst einwirken, und es liegt auf der Hand, daß dieses Resultat gewichtige sittliche und politische Nachtheile haben muß.

Ferner ist es aber nicht einmal die eigentliche Zeitungspressen allein, welche durch das Stempelsteuergesetz niedergedrückt wird, sondern es unterliegen demselben auch noch die sämmtlichen cautionspflichtigen Zeitschriften, sofern sie öfter als einmal monatlich erscheinen, sowie endlich Anzeigebblätter aller Art. Es werden daher durch das Gesetz außer den eigentlichen politischen Zeitungen noch betroffen:

- 1) die belletristischen Unterhaltungsblätter und die wissenschaftlichen Blätter, insofern letztere nicht die socialen und politischen Fragen ganz ausschließen;
- 2) diejenigen wissenschaftlichen und technischen Blätter, welche zwar politische und sociale Fragen ganz ausschließen, aber Anzeigen in größerem Maße aufnehmen.

Hierdurch wird ein nicht minder einflußreicher Theil der Presse schwer in seiner Entwicklung aufgehalten. Denn nächst den politischen Zeitungen erfreuen sich ganz besonders populäre Blätter, illustrierte Wochenschriften aller Art, welche ihren Lesern sowohl Unterhaltung als Belehrung bieten, eines außerordentlich großen Wirkungskreises. Wenn erfahrungsmäßig gediegene derartige Unternehmungen in Preußen gar nicht gedeihen können, während sie gerade in den letzten Jahren auf den außerpreussischen Hauptplätzen des deutschen Buchhandels, in Leipzig und Stuttgart, sich dagegen reich und großartig entwickelt haben, so möge verstattet sein, in Kürze zur Evidenz nachzuweisen, daß in der That dem preussischen Verleger durch das Gesetz vom 2. Juni 1852 die ganze Kategorie dieser Unternehmungen hermetisch verschlossen ist, wäherlich nicht zum Vortheil unseres Landes, dessen beste literarische und künstlerische Kräfte sich ihren Wirkungskreis nach dieser Richtung hin außerhalb Preußens schaffen müssen, dem dadurch ein anderswo in reicher Fülle blühender Zweig des Volkswohlseins völlig entzogen ist.

Alle Nachtheile, welche das Gesetz vom 2. Juni 1852 der Zeitungspressen zufügt, treffen die eben genannten Zeitschriften in viel empfindlicherer Weise, als die politischen; denn während der Natur der Sache nach eine in Preußen erscheinende politische Zeitung den bei weitem größten Theil ihres Absatzes immer in Preußen selbst fin-

den wird, ist bei jenen Zeitschriften, da sie von völlig aligemeinem Interesse sind, gerade das Umgekehrte der Fall. Während demnach der preussische Verleger einer politischen Zeitung nur für den kleinsten Theil seiner Auflage mit der außerpreussischen, durch Steuerfreiheit begünstigten Concurrenz zu kämpfen hat, würde eine Zeitschrift der genannten Art, sofern es versucht werden sollte, sie in Preußen ins Leben zu rufen, den bei weitem größten Theil ihrer Auflage völlig schutzlos der vernichtenden Concurrenz anheimgegeben sehen.

Es möge dies an einigen Beispielen nachgewiesen werden.

Gesetzt, ein Blatt in der Form und zu dem Preise der Leipziger oder Stuttgarter Illustrierten Zeitung würde in Preußen versucht und basirte seine Calculation auf einen Absatz von 12,000 Exemplaren, so würde dasselbe der dritten Steuerstufe verfallen und pro Jahrgang 8000 Thlr. Stempelsteuer zu entrichten haben. — Erschiene dasselbe Blatt aber in außerpreussischer Verlage, so würde der außerpreussische Verleger jene erhebliche Steuer summe vollständig ersparen, da die nach Preußen gehenden Exemplare von den einzelnen Abonnenten à 24 Sgr. versteuert werden würden. Der preussische Verleger würde also factisch für den Versuch, ein solches Unternehmen in seinem Vaterlande begründen zu wollen, mit einer baaren Mehrausgabe von 8000 Thlrn. belegt, ein pränumerando zu zahlender Verlust, den das Unternehmen als eine sehr erhebliche und für die Verbreitung jedenfalls nachtheilige Vertheuerung der ausländischen Concurrenz gegenüber zu tragen nicht vermag, denn der außerpreussische Leser wird nur ungern ein Blatt halten, das ihm lediglich wegen einer in Preußen bestehenden Steuer theurer zu stehen kommt, als ähnliche Unternehmungen seines Landes.

Bei Unternehmungen, wie etwa „die Gartenlaube“ und das „Illustrierte Familienjournal“, die Auflagen zu 80,000 angenommen, würde ein preussischer Verleger wiederum sämmtliche 80,000 Exemplare in der zweiten Steuerstufe mit 26,666 $\frac{2}{3}$ Thlr. zu versteuern haben, während der außerpreussische Verleger diese Summe bei der Herstellung seines Unternehmens gänzlich erspart, indem nur die preussischen Leser für die von ihnen bezogenen Exemplare Steuer zu bezahlen hätten. Es wird Jedem, auch dem Uneingeweihtesten, klar sein, daß jeder Versuch, derartige Unternehmungen, die ihre große Verbreitung neben dem guten Inhalte zunächst ihrer Billigkeit verdanken, in Preußen hervorzurufen, unter diesen Verhältnissen eine Unmöglichkeit ist, weil eben die Steuer eine Preiserhöhung bedingt, die jedem populären Unternehmen nur zum größten Nachtheile gereichen kann.

In den oben als Beispiel gewählten Fällen würde nun allerdings dem Staate durch die Steuer, welche die preussischen Leser (sofern jene drei Blätter außerhalb Preußens erschienen) zu entrichten hätten, eine Einnahme erwachsen sein, es steht aber diese Einnahme, wie jeder gute Volkswirth zugeben wird, in gar keinem Verhältniß zu dem Nutzen, der dem Volkswohlstande und mit ihm den Steuer-cassen zutheil geworden wäre, wenn diese Unternehmungen, die, abgesehen von dem durch sie bedingten Capitalumsatz im Lande selbst, ein jährliches Capital von circa 220,000 Thlr. von außen nach Preußen hereingezogen hätten, in Preußen ihren heimischen Heerd hätten finden können, während gegenwärtig nicht unerhebliche Beträge für die von preussischen Lesern aus dem Auslande bezogenen derartigen Zeitschriften jährlich aus Preußen hinausgehen.

Es mag hierbei noch dem Einwande begegnet werden, daß vielleicht eine Rückvergütung der Steuer für die aus Preußen hinausgehenden Exemplare dem geschilderten Nothstande abhelfen könnte, dies ist aber nicht der Fall. Der preussische Verleger würde durch das Gesetz vom 2. Juni 1852 immer an einen bestimmten Flächeninhalt seiner Zeitschrift gebunden sein, den er nicht überschreiten darf, wenn er nicht einer höheren Steuerstufe verfallen will. Der außerpreussische Verleger aber würde, da sein Unternehmen für ihn